

amnis

Erklärung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Einleitung

Die amnis Europe AG, ein reguliertes und lizenziertes Zahlungsinstitut unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), mit Hauptsitz am Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend „amnis“), integriert künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen (ML) auf transparente und verantwortungsvolle Weise in ihre Geschäftstätigkeit. Diese Technologien dienen dazu, menschliche Entscheidungen zu unterstützen – nicht zu ersetzen – im Einklang mit den regulatorischen Pflichten von amnis und ihrem Bekenntnis zur operativen Integrität. Diese Erklärung beschreibt, wie KI innerhalb der amnis-Dienstleistungen eingesetzt wird, legt die Grundsätze und Kontrollen dar, die ihre Nutzung regeln, und bekräftigt, dass alle Aktivitäten unter Einbeziehung von KI weiterhin der menschlichen Aufsicht, dem Risikomanagement und dem geltenden Recht unterliegen.

1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Erklärung legt dar, wie die amnis Europe AG, ein durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein reguliertes lizenziertes Zahlungsinstitut, künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen (ML) in ihren Produkten und internen Abläufen einsetzt.
- 1.2. Sie gilt für alle von amnis angebotenen Dienstleistungen, einschliesslich Ausgaben- und Kartenverwaltung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Währungsmanagement und damit verbundene Kundenbetreuungsfunktionen. Sie gilt zudem für KI-Funktionen, die in Tools von Drittanbietern eingebettet sind, die amnis als Auftragsverarbeiter beauftragt, einschliesslich Produktanalyse-Tools zur Verbesserung der amnis-Webapp, sowie für unternehmensweite KI-Assistenten, die von amnis-Mitarbeitenden abteilungsübergreifend zur Unterstützung interner Abläufe (etwa in den Bereichen Compliance, Onboarding, Recht, Finanzen, Marketing und Operations) genutzt werden.
- 1.3. Die Erklärung ergänzt den Rahmenvertrag, die Datenschutzerklärung (DSGVO / DSG) sowie die produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4. amnis setzt KI ein, um Effizienz, Genauigkeit und Kundenerlebnis zu verbessern – niemals jedoch, um Zahlungen autonom auszuführen oder Entscheidungen zu treffen, die die finanzielle Position eines Kunden ohne menschliche Freigabe verändern könnten.

2 Wie KI innerhalb der amnis-Dienstleistungen eingesetzt wird

- 2.1 KI-Funktionen sind auf begrenzte, kontrollierte Weise integriert, zum Beispiel:
 - Kundenbetreuungsunterstützung – Erstellung von Antwortvorschlägen, Zusammenfassung von Wissensdatenbankinhalten und Weiterleitung von Anfragen an menschliche Mitarbeitende.
 - Dokument- und Belegauswertung – Klassifizierung hochgeladener Belege oder Rechnungen zur Unterstützung der Ausgabenverwaltung.
 - Transaktions- und Anomalie-Kennzeichnung – Erkennung ungewöhnlicher Aktivitätsmuster zur Unterstützung der Compliance- und Operations-Teams; alle Warnmeldungen werden von befugtem Personal überprüft, bevor Massnahmen ergriffen werden.
 - Automatisierte Zusammenfassung und Texterstellung – Erstellung von Entwürfen für Erläuterungen oder Übersichten in Berichten und Dashboards zur Prüfung durch die Nutzenden.

- Produktanalyse-KI-Unterstützung – innerhalb der von amnis genutzten Produktanalyse-Tools können pseudonymisierte Verhaltensdaten zur Nutzung der Webapp über KI-gestützte Funktionen des betreffenden Anbieters abgefragt werden. Solche Funktionen können natürlichsprachliche Schnittstellen umfassen, die es befugten internen Nutzenden ermöglichen, die pseudonymisierten Daten abzufragen, sowie Integrationen mit externen KI-Tools, die befugten internen Nutzenden die Abfrage derselben Daten von genehmigten internen Mandanten erlauben. Diese Funktionen können auf generative KI-Unterauftragsverarbeiter zurückgreifen, die vom Produktanalyse-Anbieter beauftragt werden; sofern der Anbieter für diese Funktionen ein Routing über eine EU-Instanz anbietet, wählt amnis dieses. Funktionen, die im Abonnement verfügbar, aber von amnis nicht aktiviert sind (zum Beispiel detailliertere Sitzungsaufzeichnungsfunktionen oder andere fortgeschrittene KI-Zusatzfunktionen), werden nicht zur Datenverarbeitung genutzt.
- Abteilungsübergreifender KI-Assistent für interne Abläufe – amnis nutzt einen oder mehrere unternehmensweite KI-Assistenten (Allzweck-KI-Tools von Drittanbietern für KI-Dienste) abteilungsübergreifend zur Unterstützung einer Reihe interner Aufgaben, einschliesslich Texterstellung und Zusammenfassung, Dokumentenprüfung, Wissensabruf und -analyse, Recherche und strukturierter Datenextraktion. Diese Assistenten werden zudem in Compliance- und Onboarding-Abläufen eingesetzt, um menschliche Prüfende bei Know-Your-Customer- und Know-Your-Business-Bewertungen (KYC / KYB) zu unterstützen – nicht zu ersetzen –, beispielsweise durch Extraktion und Strukturierung von Informationen aus hochgeladenen Dokumenten, durch das Aufzeigen relevanter Zusammenhänge aus internen Quellen und durch die Erstellung erster Entwürfe von Bewertungen zur menschlichen Prüfung. Die für diese Nutzung geltenden Schutzmassnahmen sind in Abschnitt 2.3 dargelegt.

2.2 Die Verfügbarkeit von Funktionen unterscheidet sich je nach Produkt und Dienstleistung. KI fungiert als Unterstützungsfunktion innerhalb beaufsichtigter Prozesse und autorisiert, lehnt oder führt Transaktionen nicht eigenständig aus.

2.3 Besondere Schutzmassnahmen für KI-gestütztes KYC- / KYB-Onboarding.

- Mensch in der Entscheidungsschleife (Human-in-the-Loop): Die endgültige Annahme, Ablehnung oder Eskalation eines Onboarding-Falls erfolgt stets durch ein befugtes Mitglied des amnis-Compliance-Personals. Das Ergebnis des KI-Assistenten wird als Entwurf zur menschlichen Prüfung behandelt.
- Keine autonomen Entscheidungen über natürliche Personen: KI-Assistenten werden nicht eingesetzt, um automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne von Artikel 22 DSGVO zu treffen. Die Ergebnisse werden geprüft und die Entscheidung wird durch amnis-Personal getroffen.
- Datenminimierung: Dem KI-Assistenten werden ausschliesslich die für die Onboarding-Bewertung erforderlichen Dokumente und Informationen übermittelt, im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 5 DSGVO.
- Vertraulichkeit und Zugriffskontrolle: Der Zugriff auf KI-Assistenten innerhalb von amnis ist über kontrollierte Unternehmenskanäle auf authentifizierte Mitarbeitende beschränkt; Abfragen werden im Einklang mit Abschnitt 4 protokolliert.
- Kein Modelltraining mit Kundendaten: amnis hat mit jedem ihrer KI-Dienstleister vertraglich bestätigt, dass die im Rahmen der Nutzung ihres Dienstes durch amnis verarbeiteten Eingaben (Prompts) und Ausgaben nicht zum Training der zugrunde liegenden Modelle der KI-Anbieter verwendet werden (siehe Abschnitt 4.2).
- Risiko und Resilienz: Jeder von amnis genutzte KI-Dienstleister ist im amnis-IKT-Drittparteienregister erfasst und unterliegt den in Abschnitt 5 beschriebenen Kontrollen.

3 Leitende Grundsätze für die Nutzung von KI

3.1 Transparenz

Kunden und Nutzende werden stets informiert, wenn sie mit KI-gestützten Funktionen interagieren. amnis vermeidet und setzt keine täuschenden oder „Dark-Pattern“-Benutzeroberflächen ein.

3.2 Menschliche Aufsicht

Jeder Prozess, der Kundengelder, die Compliance oder die regulatorische Berichterstattung beeinflussen kann, beinhaltet eine verpflichtende menschliche Prüfung.

3.3 Genauigkeit und Grenzen

KI-generierte Inhalte können unvollständig oder ungenau sein. Ausgaben werden „wie besehen“ („as is“) bereitgestellt und stellen keine finanzielle, rechtliche oder regulatorische Beratung dar. Alle wesentlichen Ergebnisse werden vor einer Verwendung durch geschultes Personal oder befugte Nutzende validiert.

4 Datennutzung, Protokollierung und Aufbewahrung

- 4.1 KI-Systeme verarbeiten ausschliesslich die für ihre jeweilige Funktion erforderlichen Daten und befolgen die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Fairness, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäss Artikel 5 DSGVO.
- 4.2 Es werden KEINE Kundendaten zum Training von KI-Modellen verwendet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt gleichermassen für (i) Kundendaten, die über in Tools von Drittanbietern eingebettete KI-Funktionen verarbeitet werden können, die amnis beauftragt (einschliesslich der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Produktanalyse-KI-Funktionen), und (ii) Kundendaten, die über die von amnis-Personal für die in Abschnitt 2.1 beschriebenen abteilungsübergreifenden Zwecke genutzten unternehmensweiten KI-Assistenten verarbeitet werden können: amnis hat vertraglich vorgeschrieben, dass die über diese Funktionen und Assistenten verarbeiteten Eingaben (Prompts) und Ausgaben nicht zum Training der eigenen Modelle der zugrunde liegenden KI-Anbieter oder der Drittanbieter-Tools verwendet werden.
- 4.3 Protokollierung – Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Nachvollziehbarkeit (wie gemäss Artikel 12 der EU-KI-Verordnung erforderlich) erfasst amnis begrenzte technische Informationen über KI-Eingaben und -Ausgaben.
- 4.4 Aufbewahrung – Protokolle werden mindestens 90 Tage aufbewahrt, sofern nicht ein längerer Zeitraum aufgrund rechtlicher, geldwäschereirechtlicher (AML) oder Überwachungspflichten erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist für die vom Produktanalyse-Anbieter verarbeiteten pseudonymisierten Verhaltensdaten ist in der amnis-Datenschutzklärung festgelegt.
- 4.5 Protokollierte Daten werden ausschliesslich für interne Diagnose, Serviceverbesserung und regulatorische Compliance verwendet, niemals verkauft oder weitergegeben und durch Zugriffskontrollen geschützt, die den Sicherheitsanforderungen der DSGVO und der DORA entsprechen.

5 Sicherheit und operationelle Resilienz

- 5.1 KI-Dienste und -Anbieter sind Teil des IKT-Risikorahmens, der gemäss der Verordnung über die digitale operationale Resilienz (DORA) erforderlich ist. Dies umfasst sowohl eigenständige KI-Dienstleister (einschliesslich Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne der Artikel 51 bis 55 der EU-KI-Verordnung) als auch KI-Funktionen, die in von amnis beauftragten Tools von Drittanbietern eingebettet sind (einschliesslich der in Abschnitt 2.1 genannten Produktanalyse-Tools und ihrer generativen KI-Unterauftragsverarbeiter). Die aktuelle Liste der von amnis genutzten KI-Dienstleister wird im internen KI-Systemregister gemäss Abschnitt 6.2 geführt.

5.2 amnis:

- führt ein IKT-Drittparteienregister, das KI-Anbieter abdeckt;
- führt eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung und vertragliche Überwachung durch;
- überwacht Systemleistung und -kontinuität;
- wendet Verfahren zur Vorfallklassifizierung und -meldung an, die den Pflichten gemäss PSD2 und DORA entsprechen.

5.3 Jeder wesentliche Vorfall im Zusammenhang mit KI, der die Servicequalität oder die Geschäftstätigkeit der Kunden beeinträchtigen könnte, wird im Rahmen des etablierten Vorfallreaktionsrahmens behandelt und, sofern erforderlich, der FMA gemeldet.

6 Governance und regulatorische Konformität

6.1 KI-Aktivitäten unterliegen derselben unternehmensweiten Risiko- und Compliance-Governance, die IKT- und operationelle Risiken abdeckt.

6.2 amnis führt ein internes KI-Systemregister, das für jedes System den Zweck, die Datennutzung, die Anbieter und Unterauftragsverarbeiter sowie die Aufsichtsregelungen dokumentiert. Die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Produktanalyse-KI-Funktionen und die in Abschnitt 2.1 beschriebenen abteilungsübergreifenden unternehmensweiten KI-Assistenten sind jeweils in diesem Register erfasst, zusammen mit den verarbeiteten Datenkategorien. Das Register ist die massgebliche Quelle für die Identität der von amnis genutzten KI-Anbieter und wird aktualisiert, wenn Anbieter hinzugefügt, geändert oder ersetzt werden.

6.3 Regelmässige Überprüfungen stellen die fortlaufende Einhaltung der folgenden Vorschriften sicher:

- PSD2 (Richtlinie (EU) 2015/2366) – Regeln zur Zahlungsausführung und Haftung;
- DORA (Verordnung (EU) 2022/2554) – IKT-Risiko und Management von Drittparteien;
- DSGVO / DSG – Datenschutzpflichten; und
- EU-KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) – Transparenz-, Aufzeichnungs- und Aufsichtspflichten für Betreiber.

6.4 amnis betreibt derzeit keine KI-Systeme, die gemäss Anhang III der EU-KI-Verordnung als „hochriskant“ eingestuft sind, wird jedoch neue Anwendungsfälle regelmässig überprüfen und Massnahmen zur Konformitätsbewertung umsetzen, falls sich dieser Status ändert. Die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Produktanalyse-KI-Funktionen werden gemäss Anhang III als nicht hochriskant bewertet. Die in Abschnitt 2.1 beschriebene abteilungsübergreifende Nutzung unternehmensweiter KI-Assistenten, einschliesslich ihrer unterstützenden Rolle im KYC- / KYB-Onboarding, wird gemäss Anhang III ebenfalls als nicht hochriskant bewertet, und zwar auf der Grundlage, dass die KI-Assistenten als Unterstützungswerkzeuge für menschliche Prüfer eingesetzt werden, keine automatisierten Einzelentscheidungen über natürliche Personen getroffen werden (Abschnitt 2.3, Artikel 22 DSGVO) und Entscheidungen bei qualifiziertem amnis-Personal verbleiben. amnis wird jede Änderung dieser Konfiguration – einschliesslich jeder Hinwendung zu autonomer Entscheidungsfindung, automatisiertem Risiko-Scoring natürlicher Personen oder anderer Funktionalität, die Anhang III Nummer 5 Buchstabe b oder Nummer 6 berührt – als Auslöser für eine Neuklassifizierung, eine erneute Konformitätsbewertung und (sofern zutreffend) die Einführung der zusätzlichen Kontrollen behandeln, die von Betreibern hochriskanter KI-Systeme verlangt werden. Sofern amnis auf einen Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne der Artikel 51 bis 55 der EU-KI-Verordnung zurückgreift, wird der Anbieter anhand der Pflichten für GPAI-Anbieter über das in Abschnitt 5 beschriebene IKT-Drittparteienregister überwacht.

7 Zusicherungen gegenüber Kunden

- 7.1 KI führt Zahlungen nicht autonom aus oder autorisiert sie nicht.
- 7.2 Alle Kundenaufträge unterliegen weiterhin der ausdrücklichen Bestätigung durch die Nutzen- und den bestehenden Authentifizierungskontrollen (z. B. der starken Kundenauthentifizierung (SCA) gemäss PSD2).
- 7.3 amnis bleibt unabhängig von der Nutzung von KI-Tools vollumfänglich für die Einhaltung der geltenden Pflichten als Zahlungsdienstleister verantwortlich.

8 Kontinuierliche Verbesserung und Überprüfung

- 8.1 Der Einsatz von KI ist ein sich entwickelnder Bereich. amnis überprüft diese Erklärung und die ihr zugrunde liegenden Kontrollen mindestens jährlich oder früher, sofern sich regulatorische Vorgaben ändern. Aktualisierungen werden über die üblichen Kundenkommunikationskanäle mitgeteilt und in den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt.

Ausgabe: Juni 2026